BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 5/12 S

L 7 SO 1547/12 B (LSG Baden-Württemberg)
S 1 SO 974/12 ER (SG Karlsruhe)

……...,

Antragsteller und Rechtsmittelführer,

g e g e n

Stadt Karlsruhe,
Kaiserallee 4, 76133 Karlsruhe,

Antragsgegnerin und Rechtsmittelgegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Juni 2012 durch
den Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richter O t h m e r
und Dr. L e i t h e r e r
beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, ihm für das Rechtsmittel gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 24. April 2012 - L 7 SO 1547/12 B - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und insoweit einen Rechtsanwalt beizuordnen, bzw einen Notanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Das Rechtsmittel des Antragstellers gegen den bezeichneten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Rechtsmittelverfahrens sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Das Sozialgericht Karlsruhe hat es abgelehnt, dem Antragsteller Prozesskostenhilfe (PKH) zu gewähren *(Beschluss vom 21.3.2012)*; das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) hat die Beschwerde dagegen zurückgewiesen *(Beschluss vom 24.4.2012)*. Der Antragsteller hat selbst mit Schreiben vom 10.5.2012 "Revision oder Beschwerde" eingelegt und beantragt, ihm für das Verfahren PKH unter Beiordnung eines Rechtsanwalts bzw einen Notanwalt zur Wahrnehmung seiner Rechte gemäß § 78b Zivilprozessordnung (ZPO) beizuordnen.

2 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist nicht begründet. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet *(§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 ZPO)*. An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Nichtzulassungsbeschwerde nur, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten *(§ 73 Abs 4 SGG)* mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Ein solcher Zulassungsgrund ist nicht erkennbar, weil die vom Antragsteller angestrebte "Revision oder Beschwerde" bereits unstatthaft und somit unzulässig ist. Gegen den Beschluss des LSG vom 24.4.2012 ist, worauf dieses zutreffend hingewiesen hat, nach § 177 SGG keine Beschwerde gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt nicht vor. Die Einlegung der Revision ist nach § 160 Abs 1 SGG nur zulässig gegen Urteile oder diesen gleichstehende Beschlüsse *(vgl: Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160 RdNr 2)*; ein solcher Beschluss liegt hier nicht vor. Da der Antragsteller keinen Anspruch auf Bewilligung von PKH hat, ist auch sein Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts abzulehnen *(§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 ZPO)*.

3 Der Antrag des Rechtsmittelführers, ihm für sein Rechtsmittelverfahren gegen den Beschluss des LSG einen Notanwalt beizuordnen, ist gleichfalls abzulehnen. Nach § 202 Satz 1 SGG iVm § 78b Abs 1 ZPO hat das Prozessgericht einer Partei auf ihren Antrag durch Beschluss für den Rechtszug einen Rechtsanwalt zur Wahrnehmung ihrer Rechte beizuordnen, insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, wenn sie einen zu ihrer Vertretung bereiten Rechtsanwalt nicht findet und die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint. Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt, weil das von dem Antragsteller angestrebte Rechtsmittelverfahren gegen den Beschluss des LSG vom 24.4.2012 nach den obigen Ausführungen aussichtslos erscheint *(zu den Voraussetzungen insgesamt s BSG, Beschluss vom 29.3.2012 - B 14 AS 251/11 B - RdNr 3 ff)*.

4 Das vom Antragsteller eingelegte Rechtsmittel der "Revision oder Beschwerde" - wobei es keiner Entscheidung bedarf, um welches Rechtsmittel es sich handelt - gegen den oben genannten Beschluss des LSG ist schließlich nach den obigen Ausführungen gemäß § 169

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

SGG bzw in dessen entsprechender Anwendung ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.

5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android

JLaw – für iOS